

25. Findet das im §. 23 des Einf. Ges. zur C.P.D. gestattete Landesgesetzliche Vorrecht der vor dem 1. Oktober 1879 entstandenen Pfand- oder Vorzugsrechte statt, wenn der Schuldner sich im Konkurs befindet? Vgl. §. 12 des Einf. Ges. zur Konk.D.

I. Civilsenat. Ur. v. 6. Oktober 1880 i. S. L. u. Gen. (Bekl.) w. H. u. Gen. (Rl.) Rep. I. 821/80.

- I. Landgericht Schwerin.
- II. Oberlandesgericht Rostock.

Die mecklenburg-schwerinsche Gesetzgebung hat von der Gestattung des §. 23 Einf.Ges. zur C.P.D. in §. 52 der Ausf.Verordnung zur C.P.D. vom 21. Mai 1879 (v. Amshberg, Ausf.Verordnungen S. 526) und von der Gestattung des §. 12 Einf.Ges. zur Konk.D. in §. 18 der Ausf.Verordnung zur Konk.D. vom 26. Mai 1879 durch Gewährung eines Vorrechtes „vor den im §. 54 Nr. 6 der Konk.D. bezeichneten Forderungen“ (v. Amshberg S. 548) Gebrauch gemacht.

Am 3. Oktober 1879 wurde über das Vermögen des Gastwirthes F. W. in Ludwigslust der Konkurs eröffnet. Am 2. Oktober 1879 hatten mehrere Gläubiger L. und Genossen auf eine Forderung des F. W. gegen einen Dritten Arrest erwirkt. Sie nahmen auf Grund des §. 41 Nr. 9 Konk.D. abgesonderte Befriedigung aus dem Arrestobjekt in Anspruch. Dagegen nehmen andere Gläubiger H. und Genossen als Inhaber eines Wechsels, in welchem F. W. bereits am 31. März 1878 für seine Wechselschuld eine Generalhypothek bestellt hatte, das Vorrecht vor L. und Genossen auf Grund des §. 52 der meckl. Ausf.Verordnung vom 21. Mai 1879 in Anspruch.

Die von H. und Genossen erhobene Klage auf Anerkennung ihres Vorrechtes wurde in erster Instanz abgewiesen, in zweiter Instanz für begründet erklärt. Das Reichsgericht stellte das erste Erkenntnis wieder her.

Gründe:

„Das angefochtene Erkenntnis beruht auf der Ansicht, es sei durch die Reichsgesetze der Landesgesetzgebung nicht verwehrt, den vor dem 1. Oktober 1879 entstandenen Vertragspfandrechten ein Vorrecht vor den nach dem 1. Oktober 1879 durch Pfändung entstandenen Pfandrechten auch für den Fall des Konkurses einzuräumen, und es sei

dies innerhalb der reichsgesetzlichen Schranken durch die mecklenburgische Landesgesetzgebung geschehen, indem für den Fall, daß der Pfändungspfandgläubiger seine Befriedigung gemäß §. 57 der Konk.D. im Konkursverfahren suche, nach §. 18 der Ausf.W. vom 26. Mai 1879 zur Konk.D. gemäß §. 12 des Einf.Ges. zur Konk.D. und für den Fall, daß derselbe seine Befriedigung kraft Absonderungsrechtes außer dem Konkursverfahren betreibe, nach §. 52 der Ausf.W. zur C.P.D. gemäß §. 23 des Einf.Ges. zur C.P.D. das Vorrecht gewährt sei.

Die Revisionsbeklagten behaupten mit Unrecht, daß gegen diese Entscheidung die Revision nicht stattfinde, weil die Entscheidung auf Landesgesetzen beruhe, deren Verletzung nach der C.P.D. §. 511 die Revision nicht begründe. Indem das Berufungsgericht die seiner Ansicht nach innerhalb der reichsgesetzlichen Schranken erlassenen Landesgesetze aus den ihnen zu Grunde liegenden Reichsgesetzen auslegt, wendet es mittelbar auch die letzteren an, und es erscheint die Rüge der Verletzung eines Reichsgesetzes begründet, wenn die Annahme des Berufungsgerichts über den Inhalt der einschlagenden Landesgesetze oder über die Einhaltung der reichsgesetzlich der Landesgesetzgebung gezogenen Schranken auf einer unrichtigen Auffassung von Reichsgesetzen beruht.

Die Revisionskläger greifen das Erkenntnis zweiter Instanz um deswillen an, weil für den Fall des Konkurses nicht §. 23 des Einf.Ges. zur C.P.D., sondern nur die Konk.D. und §. 12 des Einf.Ges. zu derselben maßgebend seien, hiernach aber den vor dem 1. Oktober 1879 entstandenen Vertragspfandrechten nur vor den Konkursgläubigern, nicht aber vor den absonderungsberechtigten Gläubigern, zu welchen die Pfändungspfandgläubiger gehören, ein Vorrecht eingeräumt werden könne.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Revisionsbeschwerde begründet ist, wenn für die vorliegende Frage lediglich die Konkursordnung und das Einführungsgesetz zu derselben als maßgebend erachtet wird. Denn die Gläubiger, welche vor dem 1. Oktober 1879 ein Vertragspfandrecht erworben haben, welches kein Faustpfandrecht ist, gehören nicht zu den Absonderungsberechtigten (Konk.D. §. 40. §. 41), sondern zu den Konkursgläubigern; sie haben keinen Anspruch darauf, wegen ihres Pfandrechtes vorzugsweise befriedigt zu werden (Konk.D. §. 54), und die Landesgesetzgebung kann ihnen zwar ein Vorrecht vor Konkursgläubigern, nicht aber vor den absonderungsberechtigten Gläubigern einräumen (Einf.Ges. zur Konk.D. §. 12).

Zweifelhaft aber ist, ob die Entscheidung der Frage nicht in dem mit der Konkursordnung und dem Einföhrungsgefetz zu derselben gleichzeitig in Kraft getretenen Einföhrungsgefetz zur Civilprozeßordnung zu suchen sei, welches im §. 23 gestattet, den vor dem 1. Oktober 1879 entstandenen Vertragspfandrechten im Wege der Landesgefetzgebung, wenn auch nicht vor allen absonderungsberechtigten Gläubigern, doch vor den Pfandgläubigern, deren Pfandrecht durch eine nach dem 1. Oktober 1879 bewirkte Pfändung entstanden ist, ein Vorrecht einzuräumen.

Für die Bejahung könnte angeführt werden, daß §. 23 zwischen dem Falle des Konkurses und der Einzelerkution nicht unterscheidet und die Einstellung desselben in das zur Civilprozeßordnung gehörige Einföhrungsgefetz der Anwendbarkeit im Falle des Konkurses nicht entgegensteht, weil die abgesonderte Befriedigung der absonderungsberechtigten Gläubiger nicht nach den Regeln des Konkursverfahrens, sondern auf dem durch die Natur der einzelnen Absonderungsrechte bestimmten Wege und insbesondere bei Pfändungsgläubigern im Wege des Zwangsvollstreckungsverfahrens, mithin bei letzteren nach Maßgabe der Civilprozeßordnung und des Einföhrungsgefetzes zu derselben, stattfindet.

Indessen liegen überwiegende Gründe vor, die Frage zu verneinen.

Dem §. 23 des Einf.Gef. zur C.P.O., wie dem §. 12 des Einf.Gef. zur Konk.O., liegt die Absicht zum Grunde, bei der Beseitigung bisher vom Rechte anerkannter Pfand- und Vorzugsrechte auf die beim Inkrafttreten der Reichsjustizgefetze bereits bestehenden Rechte dieser Art schonende Rücksicht zu nehmen und zu diesem Zwecke der Landesgefetzgebung in gewissen Schranken die Beibehaltung des bisherigen Vorrechtes zu gestatten. Gänzlich fremd ist dagegen diesen Bestimmungen die Absicht, das bisherige Vorrecht noch zu erweitern. Zu einer Erweiterung der Wirksamkeit der vor dem 1. Oktober 1879 entstandenen Vertragspfandrechte würde aber der angeführte §. 23 führen, wenn man ihn dahin zu verstehen hätte, daß die Landesgefetzgebung diesen Pfandrechten auch für den Fall des Konkurses das Vorrecht vor den nach dem 1. Oktober 1879 durch Pfändung entstandenen Pfandrechten beilegen dürfe. Hierdurch würden gedachte Vertragspfandgläubiger, obwohl sie nach bisherigem, wie nach neuem, Rechte zu den Konkurs-

gläubigern gehören, thatsächlich in die günstigere Lage absonderungsberechtigter Gläubiger versetzt werden. Wenn sie den Pfändungspfandgläubigern vorgehen, diese aber mit Ausschluß der Konkursgläubiger aus dem gepfändeten Gegenstande abge sonderte Befriedigung erlangen, würden auch erstere allen Konkursgläubigern vorgehen, sogar den im §. 54 der Konk.D. unter Nr. 1—5 aufgeführten, welche jenen nach bisherigem Rechte vorgingen und nach §. 18 der mecklenburgischen Ausf.B. zur Konk.D. auch ferner im Konkursverfahren vorgehen. Diese Begünstigung der älteren Vertragspfandrechte zum Nachtheile der Konkursgläubiger würde um so auffälliger erscheinen, wenn man das durch §. 23 gestattete Vorrecht dahin verstehen müßte, daß nur der nach Befriedigung des Pfändungspfandgläubigers und des ihm vorgehenden Vertragspfandgläubigers vom Erlöse des gepfändeten Gegenstandes verbleibende Ueberschuß zur Konkursmasse abzuliefern wäre.

Eine solche Begünstigung einer Klasse von Konkursgläubigern vor den übrigen würde man, da sie dem Geiste des neuen Konkursrechtes durchaus widerspricht, nur dann als vom Gesetzgeber gewollt betrachten können, wenn sie in unzweideutiger Weise im Gesetze vorgeschrieben worden wäre. Dies ist aber keineswegs der Fall. Der §. 23 regelt nur das Verhältnis des älteren Vertragspfandgläubigers zum jüngeren Pfändungspfandgläubiger. Über das Verhältnis derselben zu den Konkursgläubigern im Falle der Konkursöffnung ist nichts bestimmt. Auch aus den Verhandlungen der Reichstagskommission, durch welche die Aufnahme des §. 23 in das Einführungsgesetz zur Civilprozeßordnung veranlaßt worden ist, geht nicht hervor, daß man durch Aufnahme desselben in das Konkursrecht einzugreifen beabsichtigt habe. Vielmehr wurde man von der Erwägung geleitet, daß es sich empfehle, die Gläubiger gegenüber einer Einzeleruktion mit derselben Rücksicht zu behandeln, wie im Falle eines Konkurses. Man wollte nicht den Fall des Konkurses regeln, sondern den Fall der Einzeleruktion nach dem Vorbilde des §. 12 des Einf.Ges. zur Konk.D.

Muß man hiernach annehmen, daß §. 23 des Einf.Ges. zur C.P.D. über den Fall des Konkurses weder verfügt hat, noch verfügen sollte, so bleiben als einzige Normen für diesen Fall die Konkursordnung und das Einführungsgesetz zu derselben übrig, aus welchem, wie bereits ausgeführt ist, eine Ermächtigung der Landesgesetzgebung zur Gestattung von Vorrechten vor Absonderungsrechten nicht hergeleitet werden kann.

Hätten die mecklenburgischen Ausführungsverordnungen dennoch ein solches Vorrecht für den Fall des Konkurses zugelassen, so würde diese Bestimmung gegenüber dem Reichsgesetze keine Geltung haben. Es ist aber anzunehmen, daß dieselben vom Reichsgesetze nicht abweichen, insbesondere §. 52 der Ausführungsverordnung zur Civilprozeßordnung den Fall des Konkurses ebensowenig behandelt, wie §. 23 des Einj.Gef. zur C.P.O."